VERORDNUNG (EWG) Nr. 3167/75 DER KOMMISSION

vom 3. Dezember 1975

zur Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für bestimmte Waren mit Ursprung in Portugal

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Portugiesischen Republik (1), insbesondere sein Protokoll Nr. 1,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2905/75 des Rates vom 7. November 1974 zur Errichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren bestimmter Waren mit Ursprung in Portugal (2), insbesondere auf Artikel 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 2 des vorgenannten Protokolls Nr. 1 bestimmt, daß die Einfuhr nachstehender Waren zu den in den Artikeln 1 und 2 dieses Protokolls vorgesehenen herabgesetzten Zollsätzen den unten angegebenen jährlichen Richtplafonds unterworfen ist, bei deren Überschreitung die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze wiedererhoben werden können:

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Richtplafond in Tonnen
60.05	Oberbekleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert	766

Die Einfuhren in die Gemeinschaft dieser Waren mit Ursprung in Portugal haben obenstehenden Richtplafond erreicht.

Die Marktlage in der Gemeinschaft erfordert die Wiedererhebung der gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze für die betreffenden Waren —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Ab 7. Dezember 1975 und bis zum 31. Dezember 1975 sind bei der Einfuhr nachstehender Waren in die Gemeinschaft die gegenüber dritten Ländern geltenden Zollsätze anzuwenden.

Nr. des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Ursprung
60.05	Oberkleidung, Bekleidungszubehör und andere Wirkwaren, weder gummielastisch oder kautschutiert	Portugal

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. Dezember 1975

Für die Kommission

Finn GUNDELACH

Mitglied der Kommission

(1) ABl. Nr. L 301 vom 31. 12. 1972, S. 165.
(2) ABl. Nr. L 313 vom 25. 11. 1974, S. 24.